OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-690031/2/SE/AW

Datum:
Linz, 6. September 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde des M.S., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H.H., X, E., vom 22. Juli 2021, gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 5. Juli 2021, GZ: VerkR96-1817-1-2018/EF, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Vollziehung der Haftstrafe in Form eines elektronisch überwachten Hausarrestes

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der auf Hemmung des Vollzugs sämtlicher Primär- und Ersatzfreiheitsstrafen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf elektronisch überwachten Hausarrest wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Jänner 2019, GZ: BHEFVerkR-2018-525782/9-GD, wurde über M.S. (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretung des Führerscheingesetzes – FSG eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 29 Tagen und eine Primärarreststrafe im Ausmaß von 14 Tagen verhängt. Dagegen wurde keine Beschwerde erhoben und ist das Straferkenntnis seit 12. Februar 2019 rechtskräftig.

I.2. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18. November 2019 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, den Primärarrest von 14 Tagen binnen 14 Tagen anzutreten.

I.3. Am 6. Mai 2021 veranlasste die belangte Behörde die zwangsweise Vorführung des Beschwerdeführers zum Strafantritt, da dieser die vorherige Aufforderung zum Antritt der Freiheitsstrafe nicht befolgt hat. Der Strafvollzug wurde bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Polizeikommissariat Wels angeordnet.

I.4. Mit Eingabe vom 12. Mai 2021 wurden vom Beschwerdeführer folgende Anträge gestellt:

(1) Antrag auf Haftaufschub im Sinne des § 54a VStG;
(2) Antrag, den Vollzug sämtlicher Primärarrest- und Ersatzarreststrafen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Haftaufschub vorläufig zu hemmen, in eventu
(3) Antrag, die Haftstrafe in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests zu vollziehen;
(4) Antrag, den Vollzug sämtlicher Primärarrest- und Ersatzarreststrafen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf elektronisch überwachten Hausarrest vorläufig zu hemmen.

Zu Antrag (3) und (4) wurde begründend zusammengefasst vorgebracht, dass das LVwG Tirol in seiner Entscheidung LVwG-2016/41/1746-2 vom 20. September 2016 festgehalten habe, dass der Umstand, dass das VStG die Verbüßung von Haftstrafen in Form des elektronisch überwachten Hausarrests nicht vorsehe bzw. zu dieser Vollzugsform keine Bestimmung enthalte, kein Grund sei, diese Bestimmungen der §§ 56b ff. StVG nicht auch analog auf Primärarreststrafen bzw. Ersatzreststrafen des VStG anzuwenden. Auch der Umstand, dass der elektronisch überwachte Hausarrest Finanzstraftätern unabhängig davon offen stehe, ob diese von Strafgerichten oder den Finanz- und Zollämtern – als Verwaltungsbehörden – mit Primär- oder Ersatzfreiheitsstrafen belegt wurden, erlaube und gebiete die

analoge Heranziehung des StVG. Im Übrigen würde die Verweigerung der Inanspruchnahme der genannten Vollzugsform aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen bedenklich sein, da Straftätern, welche wesentlich schwerere Delikte nach dem StGB gesetzt haben, die Rechtswohltat des elektronisch Überwachten Hausarrests zukommen würde. Das Erfordernis der aufschiebenden Wirkung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf elektronisch überwachten Hausarrest ergebe sich daraus, dass ansonsten die Existenzgrundlage des Beschwerdeführers sowie auch die Existenzgrundlage seiner unterhaltsberechtigten Familie zerstört werden würde.

I.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2021, GZ: VerkR96-972-2018/EF, wurde dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges mit Spruchpunkt 1 stattgegeben und die primäre Freiheitsstrafe von 14 Tagen bis 15. Dezember 2021 aufgeschoben. Der in eventu eingebrachte Antrag, die Haftstrafe in Form eines elektronisch überwachten Hausarrestes zu vollziehen, wurde mit Spruchpunkt 2 zurückgewiesen.

Bezüglich Spruchpunkt 2 wurde insbesondere ausgeführt, dass die vom Beschwerdeführer angeführte Entscheidung des LVwG Tirol im Ergebnis lediglich erkannt habe, dass das VStG eine Regelung über den elektronisch überwachten Hausarrest hinsichtlich des Vollzuges von Primär- oder Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund verwaltungsrechtlicher Übertretung nicht kenne und die Entscheidung der belangten Behörde jedoch nicht beanstandet habe. Weiters sei nach ständiger Rechtsprechung des VwGH bei der Auslegung von Verwaltungsgesetzten der Wortinterpretation Vorrang einzuräumen sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung „korrigierender Auslegungsmethoden“ zu üben. Zu den gleichheitsrechtlichen Bedenken wird ausgeführt, dass nur im Fall, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten erfolge, es zu einer Gleichbehandlung der Insassen und zur weitreichenderen Anwendung des StVG komme.

I.6. Gegen Spruchpunkt 2 wurde mit Eingabe vom 22. Juli 2021 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Begründend wurde zusammengefasst erneut vorgebracht, dass das StVG, welches die beantragte alternative Vollzugsform vorsehe, analog anzuwenden sei bzw. dass die Verweigerung der Inanspruchnahme der genannten Vollzugsformen aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen bedenklich sei. Der Beschwerdeführer habe ein Recht auf den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests. Dazu wurde konkret angeführt, dass das LVwG Oberösterreich in seiner Entscheidung LVwG-500232/6/KH/SSt die Nichtanwendbarkeit des StVG damit begründet habe, dass ein elektronisch überwachter Hausarrest einen gewissen organisatorischen Aufwand mit sich bringe und die Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 21 Stunden außer Verhältnis stünde, was im gegenständlichen Fall aber absolut nicht zutreffe, da bezüglich des Beschwerdeführers insgesamt über eine Gesamthaftdauer von

49 Tagen abzuurteilen sein wird. Weiters würde der Beschwerdeführer bei Verweigerung des elektronisch überwachten Hausarrests gleichgeschaltet mit schweren Sexualstraftätern, welchen diese Art des Vollzugs ebenfalls verwehrt wird. Die Geltungseinschränkung des StVG im Verwaltungsstrafverfahren sei eine ungeplante Rechtslücke des Gesetzgebers und müsse konsequent unter Anwendung des Gleichheitssatzes geschlossen werden. Dem stehe auch § 1 Abs. 1 StGB – keine Strafe ohne Gesetz – nicht entgegen, da dies eine Analogie zugunsten des Angeklagten wäre. Abschließend wurde beantragt der Beschwerde Folge zu geben und wurden die oben unter I.4. angeführten Anträge (3) und (4) wiederholt.

I.7. Die belangte Behörde hat mit Vorlageschreiben vom 29. Juli 2021 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und den Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Beschwerde als unbegründet abweisen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter den Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage, noch über eine Streitigkeit wegen „civil rights“ im Sinne des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt. Die Anträge des Beschwerdeführers auf elektronisch überwachten Hausarrest bzw. Strafaufschub betreffen den Strafvollzug. Dabei geht es um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen den Beschwerdeführer, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren sind nur Rechtsfragen bezüglich der Umsetzung des verbindlich gewordenen Straferkenntnisses zu beantworten. Weiters wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer nicht beantragt, was als (schlüssiger) Verzicht auf eine Verhandlung gewertet wird (vgl. *Fister* in *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² § 24 Rz 10 mwN).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Über den Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 5. Juli 2021, GZ: VerkR96-1817-1-2018/EF, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes – FSG eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 29 Tagen und eine Primärarreststrafe im Ausmaß von 14 Tagen rechtskräftig verhängt. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18. November 2019 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, den Primärarrest von 14 Tagen binnen 14 Tagen anzutreten. Am 6. Mai 2021 veranlasste die belangte Behörde die zwangsweise Vorführung des

Beschwerdeführers zum Strafantritt bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Polizeikommissariat Wels, da dieser der vorherigen Aufforderung zum Antritt der Freiheitsstrafe nicht befolgt hat. Dem Beschwerdeführer wurde aufgrund eines entsprechenden Antrages durch die belangte Behörde Strafaufschub bis zum 15. Dezember 2021 gewährt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akt. Die rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers nach dem FSG ist dem behördlichen Verwaltungsakt zu entnehmen. Ebenso ist die Aufforderung zum Antritt der Freiheitsstrafe sowie die Anordnung der zwangsweisen Vorführung zum Strafantritt dem behördlichen Verwaltungsakt zu entnehmen. Vom Beschwerdeführer wurde überdies kein Sachverhaltsvorbringen erstattet, weshalb auch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel an der Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der belangten Behörde aufgekommen sind.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG lautet auszugsweise:

„§ 53
Vollzug von Freiheitsstrafen

(1) Die Freiheitsstrafe ist im Haftraum der Behörde oder jener Behörde zu vollziehen, der der Strafvollzug gemäß § 29a übertragen wurde. Können diese Behörden die Strafe nicht vollziehen oder verlangt es der Bestrafte, so ist die dem ständigen Aufenthalt des Bestraften nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion um den Strafvollzug zu ersuchen, wenn sie über einen Haftraum verfügt. Kann auch diese Behörde die Strafe nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel der Bestrafte seinen ständigen Aufenthalt hat, um den Strafvollzug zu ersuchen. Dieser hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.
(2) [...]

§ 53a
Zuständige Behörde

Alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe obliegen bis zum Strafantritt der Behörde oder jener Behörde, der der Strafvollzug gemäß § 29a übertragen wurde. Mit Strafantritt stehen diese Anordnungen und Entscheidungen, soweit nicht das Vollzugsgericht zuständig ist, der Verwaltungsbehörde zu, der gemäß § 53 der Strafvollzug obliegt (Strafvollzugsbehörde).

§ 53b

Einleitung des Vollzuges von Freiheitsstrafen

(1) Ein Bestrafter auf freiem Fuß, der die Strafe nicht sofort antritt, ist aufzufordern, die Freiheitsstrafe binnen einer bestimmten angemessenen Frist anzutreten.

(2) Kommt der Bestrafte der Aufforderung zum Strafantritt nicht nach, so ist er zwangsweise vorzuführen. Dies ist ohne vorherige Aufforderung sofort zu veranlassen, wenn die begründete Sorge besteht, daß er sich durch Flucht dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde. Solange eine solche Sorge nicht besteht, ist mit dem Vollzug bis zur Erledigung einer vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof in der Sache anhängigen Beschwerde zuzuwarten. § 36 Abs. 1 zweiter Satz und § 36 Abs. 3 sind anzuwenden.

[...]

§ 53d

Vollzug in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit achtzehn Monate nicht übersteigt, mit Ausnahme der §§ 31 Abs. 2, 32, 45 Abs. 1, 54 Abs. 3, 115, 127, 128, 132 Abs. 4 und 149 Abs. 1 und 4 sinngemäß anzuwenden, soweit dies nicht zu Anlaß und Dauer der von der Verwaltungsbehörde verhängten Freiheitsstrafe außer Verhältnis steht. Die Entscheidungen des Vollzugsgerichtes stehen dem Einzelrichter zu.

(2) [...]

(3) Wird eine Freiheitsstrafe nach § 53 Abs. 2 in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen, so bleiben die im Strafvollzug gewährten Vergünstigungen und Lockerungen auch für den Vollzug der durch eine Verwaltungsbehörde verhängten Freiheitsstrafe aufrecht.

[...]

§ 54a

Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges

(1) Auf Antrag des Bestraften kann aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder
2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind.

(2) Auf Antrag des Bestraften kann aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

(3) Ein Aufschub oder eine Unterbrechung des Strafvollzuges ist dem Bestraften auf Antrag für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu bewilligen, wenn er während der letzten sechs Monate schon ununterbrochen sechs Wochen wegen einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Strafe in Haft war. Besteht jedoch begründete Sorge, dass sich der Bestrafte dem Strafvollzug durch Flucht entziehen werde, so ist der Antrag

auf Aufschub oder Unterbrechung des Strafvollzuges abzuweisen, wenn die Umstände, die Anlass zur begründeten Sorge geben, bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag vorliegen.
(4) Der Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe ist zu widerrufen, wenn begründete Sorge besteht, daß sich der Bestrafte dem Strafvollzug durch Flucht entziehen werde."

III.2. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass das im verfahrensgegenständlichen Fall das zur Anwendung kommende Verwaltungsstrafgesetz die Verbüßung von Haftstrafen in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht vorsieht und zu dieser Vollzugsform schlichtweg keine Bestimmungen enthält. Der Beschwerdeführer ist aber der Ansicht, dass unter Berücksichtigung von Analogieschlüssen bei einer systematischen und teleologischen Auslegung des § 1 Abs. 1 StGB im gegenständlichen Fall unzweifelhaft die Bestimmungen des StVG über den Vollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest anzuwenden wären. Eine Verweigerung der Möglichkeit zu elektronisch überwachtem Hausarrest stelle eine Verletzung des Gleichheitssatzes dar.

Zu diesem Vorbringen ist einleitend zu bemerken, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Auslegung von Verwaltungsgesetzen der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung Vorrang einzuräumen sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sog. „korrigierender Auslegungsmethoden" zu üben ist (vgl. VwGH 16.3.2016, Ro 2014/04/0070 mwN; VwGH 20.2.2003, 2001/06/0057, VwSlg 16.016 A/2003 mwN). Ein Abweichen vom klaren Wortlaut des Gesetzes ist daher nur dann zu verantworten, wenn eindeutig feststeht, dass der Gesetzgeber etwas anderes gewollt hat, als er im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht hat (VwGH vom 21.9.2005, Zl. 2003/16/0142).

Wie der Wortlaut und die Systematik der Strafvollstreckungsbestimmungen des VStG zeigen, erfolgt der Strafvollzug nach den dort normierten Regelungen und sind andere Rechtsnormen nur insoweit anwendbar, als auf diese explizit verwiesen wird. Der Strafvollzug hat gemäß § 53 VStG grundsätzlich in behördlichen Hafträumen (und zwar jener Behörde, die die Strafe verhängt hat; alternativ jener Behörde, welcher das Verfahren gemäß § 29a VStG übertragen wurde, der nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landespolizeidirektion) zu erfolgen. Die konkreten Bedingungen des Strafvollzuges werden in § 53c VStG näher geregelt. In diesem Zusammenhang wird nur punktuell auf die Regelungen des StVG verwiesen (vgl. § 53c Abs. 6 VStG zu den Hausordnungen der Hafträume der Bezirksverwaltungsbehörden oder Landespolizeidirektionen, deren Regelungen unter sinngemäßer Berücksichtigung der sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Grundsätze zu erfolgen haben, sowie zur Unfallfürsorge); im Übrigen ist das StVG nicht anwendbar.

Nur für den Fall, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe – in den vom VStG bezeichneten Ausnahmefällen – in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten erfolgt, kommt es im Sinne der Gleichbehandlung der Insassen zu einer weitreichenderen Anwendung des StVG (vgl. § 54d Abs. 1 und 2 VStG), wobei auch hier die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vorgehen (so auch der klare Wille des Gesetzgebers, vgl. ErlRV 133 BlgNr 17. GP 13).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass somit keineswegs von einer ungeplanten Rechtslücke des Gesetzgebers, welche es unter konsequenter Anwendung des Gleichheitssatzes zu schließen gelte, gesprochen werden kann.

Dagegen bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2013, VfSlg 19.831, ausführlich darlegte, steht es dem Gesetzgeber „im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes grundsätzlich frei, sich in unterschiedlichen Verfahrensbereichen für eigenständige Ordnungssysteme zu entscheiden, die deren jeweiligen Erfordernissen und Besonderheiten Rechnung tragen“. Aus diesem Grund würden unterschiedliche Sanktionssysteme in verschiedenen Verfahrensbereichen daher nicht dem Gleichheitssatz widersprechen.

Ferner hob der Verfassungsgerichtshof hervor, dass Freiheitsstrafen im Verwaltungsstrafrecht – wie dargestellt – grundsätzlich in behördlichen Hafträumen vollzogen würden; nur subsidiär komme der Strafvollzug in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder einer Strafvollzugsanstalt in Betracht. „Nur in einer solchen (im Hinblick auf die erfolgte bzw. beabsichtigte Anhaltung [...] im Polizeianhaltezentrum der zuständigen Landespolizeidirektion hier nicht vorliegenden) Konstellation hat die Strafvollzugsbehörde gemäß § 53d Abs. 1 VStG das StVG [...] anzuwenden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich des Verwaltungsstrafrechts daher (sieht man von Fällen des ‚Anschlussvollzuges‘ gemäß § 53 Abs. 2 VStG ab) nur in Ausnahmefällen in einem gerichtlichen Gefangenenhaus zu erfolgen; in der Regel gehen daher insoweit die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vor (vgl. RV 133 BlgNR 17. GP, 13). Dies ist mit Blick auf die (auch im Vergleich zum FinStrG – je nach Delikt sechs Wochen bzw. drei Monate – § 20 FinStrG) relativ geringe Höhe der im VStG vorgesehenen maximalen (Ersatz-)Freiheitsstrafen (zwei Wochen, nur bei Vorliegen besonderer Erschwerungsgründe sechs Wochen – §§ 12 und 16 VStG) sowie vor dem Hintergrund, dass das VStG weitergehende Erleichterungen als das StVG ermöglicht (vgl. z.B. zu Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges § 54a VStG einerseits bzw. §§ 5 und 6 StVG andererseits), nicht zu beanstanden.“

Zusammengefasst kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, die im StVG eingeräumte Möglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrests anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe auch im VStG vorzusehen oder in diesem

Bereich nicht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber habe sich für Letzteres entschieden. Die Entscheidung, von dem Instrument gerade keinen Gebrauch zu machen, begegnete daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Auch der Verwaltungsgerichtshof verneinte – unter expliziter Bezugnahme auf das angeführte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes – die Möglichkeit eines Strafaufschubes zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke auch keine Veranlassung besteht, die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG durch eine analoge Anwendung im Verwaltungsstrafrecht zur Geltung zu bringen (VwGH 19.3.2014, Ro 2014/09/0009; vgl. ferner VwGH 19.5.2014, Ro 2014/09/0042). Dasselbe gilt für die Entscheidung des Gesetzgebers, bloß im Bereich des Vollzugs von gerichtlichen Strafurteilen die „Fußfessel“ als eine alternative Form des Strafvollzuges vorzusehen, nicht aber im Bereich des VStG (siehe VwGH 12.9.2017, Ra 2016/02/0232, unter Hinweis auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23.2.2017, E 2842/2016-4).

Damit besteht nach übereinstimmender Judikatur von Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof kein Recht auf Vollzug der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung entstanden weder Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität der einschlägigen Regelungen des VStG, noch gibt es Anhaltspunkte für eine planwidrige Lücke, die über eine analoge Anwendung der Bestimmungen des StVG zu schließen wäre. Dagegen spricht im Übrigen auch, dass das VStG bis zur VStG-Novelle 1987 (BGBl 516) eine Freiheitsstrafe in Form des „Hausarrestes“ vorsah, diese jedoch abgeschafft wurde.

Es war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.3. Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheids betreffend Aufschub des Strafvollzuges bis 15. Dezember 2021 ist mangels Erhebung einer Beschwerde in Rechtskraft erwachsen.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Aufschub des Strafvollzuges bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf elektronisch überwachten Hausarrest ist ein neuerlicher Antrag gemäß § 54a VStG. Für die Entscheidung über diesen neuerlichen Antrag ist die belangte Behörde und nicht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständig.

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war somit als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an deiner Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer